

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch die Kürze der Amtszeit, zu vernichten gesucht; in Frankreich aber auf fünf Personen festgesetzt, weil man glaubte, diese Anzahl wäre hinreichend, um Majorität in die Beschlüsse des Direktoriums zu bringen, und doch nicht so groß, daß die Vollziehung der Gesetze und die Schnelligkeit seiner Operationen dabei litte. Bis dahin hat man der französischen Constitution noch nicht den Vorwurf gemacht, daß das Direktorium aus zu wenigen Gliedern bestünde, wohl aber den, daß ihrer noch zu viele wären, weil unter fünfem leicht Zwietracht entstehen, und diese den Staat in Partheien theilen könne. Auch bei uns hat man noch nicht über zu große Schnelligkeit in den Operationen des Direktoriums geklagt, wohl aber gar oft den Wunsch geäußert, daß die Thätigkeit der vollziehenden Gewalt, den Gefahren des Vaterlands und der Dringlichkeit der Umstände angemessener wäre. Wie sehr müßte durch Vermehrung der Glieder des Direktoriums der Gang der Regierung erschwert werden: zumal, wenn ihre Anzahl nach dem Wunsch der Minorität der Commission gar auf 18 Glieder erhöht werden sollte? Würde nicht bei so vielen, so mannigfaltigen Geschäften des Tages, die Zeit, die ganz der Thätigkeit gewidmet seyn muß, in langen Debatten, in welchen nichts ausgemacht würde, vergehen? Könnte nicht eben dieser Zeitverlust unter Umständen, wie die dermaligen sind, den Untergang der Republik bewirken? Wie können z. B. Kriegsoperationen, die so viel Einheit des Plans, Geheimniß und Schnelligkeit erfordern, von einem so zahlreichen Direktorium geleitet werden? Und doch muß sich die Güte einer Constitution, vorzüglich in schwierigen Umständen, die ihre Prüfsteine sind, bewähren: nicht bloß auf ruhige Zeiten, wo ein zahlreicheres Personal der vollziehenden Gewalt der Republik weniger verderblich seyn dürfte, muß ihre Organisation berechnet seyn.

Der Vortheil einer größern Majorität wäre gegen die Gefahr in keinen Anschlag zu bringen, denn die Despotie von 5 Direktoren steht nicht mehr zu befürchten, wenn in der verbesserten Verfassung ihre Gewalt, die in der jetzigen in die fürchterlichste Despotie, in Folge der Zeiten ausarten könnte, gehörig beschränkt und untergeordnet wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den
B. Bolt, Reg. Statth. des K. Sentis.
Bürger!

Der besondere Eifer, verbunden mit der Treue und Rechtschaffenheit, die Ihr seit dem Wiederantritte der Euch anvertrauten Stelle in Euren bisherigen Amtsverrichtungen bewiesen habt, erhöhte auf eben den Grad das Vertrauen der Regierung, indem Ihr die Liebe und das Zutrauen Eurer Mitbürger durch dieselben zu befestigen wußtet. Ein doppelter Grund, in Euch fernerhin einen thätigen und redlichen Beförderer der guten Sache, und einen würdigen Beamten auf der ersten Stelle des Kantons erwarten zu dürfen.

Diesem zufolge ladet Euch das Direktorium ein, das Amt des Regierungstatthalters vom Kanton Sentis ferner zu bekleiden, und in demselben all das Gute zu wirken, das ein Mann, so geschätzt und geliebt wie Ihr, wirken kann.

Die Ueberzeugung, dem Vaterlande und der guten Sache wesentlich dienen, und unter Euren Mitbürgern gemeinnützig seyn zu können, wird Euch ohne Bedenken entschlossen machen, dieser Einladung und den Erwartungen des Direktoriums vollkommen zu entsprechen. Republikanischer Gruß!

Folgen die Unterschriften.

An die Besitzer des schweizerischen Republikaners.

Das Supplement zu den drei Bänden des schweizerischen Republikaners, wozu durch sich diese Zeitschrift an das neue helvetische Tagblatt anschließt, ist nunmehr mit Nro. XXII. beendigt.

Das Register zum 3ten Band und zum Supplement wird erscheinen, sobald die noch fehlenden Nummern 22 bis 30 des 3ten Bandes werden gedruckt seyn, welches nun ohne Säumniß geschehen soll.

Es sind noch Exemplare des ganzen Werks, und einzelne Theile desselben um den Abonnementspreis zu haben. Die ganze Sammlung kostet 26 Schweizerfranken; jeder einzelne Band 8 Franken; das Supplement 2 Franken.